

## **Geschäftsordnung für Kreisvorstand**

### **1 Kreisvorstand**

#### 1.1 Mitglieder des Kreisvorstands sind

- ◀ Die gleichberechtigten Sprecher:innen des Kreisvorstands
- ◀ Die Kreisschatzmeister:in
- ◀ Die Schriftführer:in
- ◀ Die Beisitzer:innen

#### 1.2 Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes wie Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Schriftverkehr (im Rahmen der Beschlusslage der Kreismitgliederversammlungen). Er kann sich bei diesen Aufgaben von Mitgliedern des Kreisverbandes unterstützen lassen.

#### 1.3 Der Kreisvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem er festlegt, welches Vorstandsmitglied für welchen Teilbereich der Vorstandsarbeit verantwortlich ist. Der Geschäftsverteilungsplan wird den Mitgliedern des Kreisverbandes in geeigneter Form mitgeteilt.

### **2 Vorstandssitzungen**

#### 2.1 Der Kreisvorstand tagt in der Regel zweimal pro Monat. Die Sitzungstermine sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

#### 2.2 Ständige Gäste des Kreisvorstands sind

- ◀ alle Bremerhavener Mitglieder der Fraktion/Gruppe der Partei DIE LINKE in der Bremischen Bürgerschaft und in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven;
- ◀ eine Vertreter:in des Jugendverbandes Linksjugend [solid];

#### 2.3 Der Kreisvorstand tagt grundsätzlich öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

Bei vertraulichen Angelegenheiten und Angelegenheiten, die unmittelbar persönliche Belange betreffen, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

#### 2.4 Beschlüsse können im Ausnahmefall – der Grund des zu führenden Beschlusses war bei der letzten Vorstandssitzung unbekannt und ist unaufschiebbar – auch telefonisch oder per Internet gefasst werden. Für dieses Abstimmungsverfahren ist eine Mehrheit erforderlich und es darf keine Gegenstimmen geben.

#### 2.5 Die Termine des Kreisvorstands sollen jeweils für mindestens 8 Wochen im Voraus festgelegt werden. Der Sitzungsplan wird im Internet veröffentlicht.

### **3 Vertretung des Kreisverbandes**

- 3.1 Der Kreisverband wird nach innen und außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder (Kreissprecher und Kreissprecherin oder Kreisschatzmeister:in) gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten. Im Übrigen sind die Mitglieder des Vorstandes gleichberechtigt.

### **4 Presse-Erklärungen (PE), Presse-Mitteilungen (PM)**

- 4.1 PE/PM des Kreisvorstands werden außen als PE/PM des Kreisverbands vertreten. Sie können vom Kreisvorstand beschlossen werden.  
Zwischen den Sitzungen sind PE/PM auf elektronischem Wege zu kommunizieren.
- ◀ Bei einer Mehrheit der Mitglieder des KV gilt die PE/PM als genehmigt.
  - ◀ Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstands der PE/PM zustimmt und es im Zeitraum von 6 Stunden nach Einstellung in (ohne Berücksichtigung der Zeit zwischen 21 Uhr und 7 Uhr) keinen Einwand gibt, gilt sie auch als beschlossen.

#### **4.2 PE/PM von Mitgliedern des Kreisvorstands**

Mitglieder des Kreisvorstands können Presseerklärungen abgeben in folgender Form: „A. Musterperson, Mitglied des Vorstands der Partei DIE LINKE. Kreisverband Bremerhaven erklärt ...“.

Diese PE/PM können eigenständig abgegeben werden. Sie sind aber grundsätzlich allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Nach Möglichkeit auch vor der Veröffentlichung mit der Möglichkeit der Stellungnahme.

### **5 Initiativen der Sprecher außerhalb der Vorstandssitzungen**

- 5.1 In dringenden Angelegenheiten können beide Sprecher:innen gemeinsam, bei Verhinderung eine Sprecher:in und zwei weitere Vorstandsmitglieder initiativ werden. Weitere Kreisvorstandsmitglieder sind soweit wie möglich in die Diskussion einzubeziehen.
- 5.2 Alle anderen Mitglieder sind unverzüglich zu informieren.
- 5.3 Diese Beschlüsse dürfen keine finanziellen Auswirkungen von mehr als 50 Euro haben, es sei denn, dass die Kreisschatzmeister:in eine Zustimmung gibt (bis maximal 200 Euro).

### **6 Sitzungen des Kreisvorstandes**

- 6.1 Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- 6.2 Die Leitung der Sitzungen übernehmen die Mitglieder des Kreisvorstandes im Rotationsverfahren. Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann Vorschläge und Anträge zu den Sitzungen einbringen. Anträge oder Vorschläge sind schriftlich oder per Mail einzubringen, jedoch rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung (mind. 2 Tage vorher). Tischvorlagen sollten auf ein Minimum beschränkt werden, sie müssen einen aktuellen Bezug haben und im Umfang eine DIN-A4 Seite nicht überschreiten.

- 6.3 Zu Beginn der Sitzung werden folgende Regularien ohne Diskussionen abgehandelt. Ggf. notwendige Beschlüsse werden geschäftsordnungsmäßig behandelt.
- a) Sitzungsleitung und Protokollführung
  - b) Protokolle der vergangenen Sitzungen
  - c) Beschlusskontrolle
  - d) Aktuelles und Berichte  
Hier gibt es kurze Berichte (jeweils max. 2 Minuten) zu aktuellen Themen, die ggf. im Rahmen der Tagesordnung weiter diskutiert werden können.  
Wenn es zu einem dieser Punkte Diskussionsbedarf gibt, ist dafür ein Tagesordnungspunkt aufzunehmen.
  - e) Festlegung der Tagesordnung mit Zeitplan
- 6.4 Rederecht haben die Mitglieder des Kreisvorstands, die ständigen Gäste sowie Mitglieder des Landes- und Bundesvorstands. Zu einem Diskussionspunkt wird jedem Vorstandsmitglied reihum maximal 2 Mal das Wort für maximal 3 Minuten erteilt.
- Weitere Parteimitglieder und Gäste können Rederecht bekommen. Dazu erteilt der Versammlungsleiter das Wort. Bei Widerspruch aus dem Kreisvorstand ist darüber geschäftsordnungsmäßig abzustimmen.
- 6.5 Solange keine Wortmeldungen vorliegen, wird eine freie Debatte geführt. Diese wird unterbrochen durch eine Wortmeldung eines Teilnehmers mit Rederecht entspr. 6.4
- 6.6 Erweiterungen für inhaltliche Debatten (z.B. Verlängerung der Redezeit, Rederecht für Gäste, Eröffnung einer allgemeinen Debatte) können per Geschäftsordnungsantrag beschlossen werden.
- 6.7 Bei Geschäftsordnungsanträgen (GO-Anträge) gibt es eine kurze Begründung.
- Bei Widerspruch gibt es die Möglichkeit der Begründung der Gegenrede sowie eine Begründung des GO-Antrags. GO-Anträge ohne Widerspruch gelten als angenommen. Ansonsten ist der Antrag angenommen, wenn es mehr Ja- als Nein-Stimmen gibt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.8 Vertrauliche Angelegenheiten, z.B. personenbezogene Beratungen, werden in einem nicht-öffentlichen Teil behandelt, der in der Regel nach dem öffentlichen Teil stattfindet, in begründeten Fällen auch im Ablauf der Sitzung. An einem nicht-öffentlichen Teil dürfen nur Mitglieder des Kreisvorstands und explizit eingeladene Personen teilnehmen.
- 6.9 Über jede Sitzung wird ein Ergebnis-Protokoll angefertigt.
- 6.9.1 Das Protokoll wird in geeigneter Form den Mitgliedern des Kreisverbandes zur Kenntnis gebracht.
- Dieses hat zu enthalten:
- Liste der anwesenden Mitglieder und ständigen Gäste, Anzahl der weiteren Gäste
  - Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  - Alle festgelegten Arbeitsaufträge mit Verantwortlichkeiten
- 6.9.2 Das Protokoll über den vertraulichen Teil ist getrennt zu erstellen und nicht zu versenden, sondern bei der jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Das Protokoll ist im Büro, unter Verschluss aufzubewahren.

## **7 Mitgliederverwaltung**

### **Neumitglieder**

- 10.1 Die/der Beauftragte für Mitgliederbetreuung (Beauftragte für MB) begrüßt das Neumitglied und fragt es nach seinen Wünschen und Einbringungsmöglichkeiten und informiert über die nächstmöglichen Treffen.
- 10.2 Wenn das Ankreuzfeld „Einwilligung in die parteiinterne Bekanntmachung“ auf dem Eintrittsformular angekreuzt ist, wird der Name des Neumitglieds in der nächsten Sitzung des Kreisvorstands und dem nächsten Mitgliedertreffen mündlich bekannt gegeben. Ohne diese Einwilligung erfolgt die Bekanntgabe auf der Sitzung des Kreisvorstands, wenn die Öffentlichkeit den Raum verlassen hat.
- 10.3 Einsprüche gegen Neumitglieder können laut Bundessatzung nur sechs Wochen lang geltend gemacht werden. Falls Bedenken vorliegen, wird grundsätzlich mit dem Mitglied direkt und der/m Bedenkenden eine Diskussion unter Einbeziehung der/m Beauftragten geführt, um mögliche Einsprüche im Vorfeld klären zu können.

### **Mitgliederverwaltung**

- 10.4 Rückläufer von E-Mails und Post sind der/dem Beauftragten für MB zu melden. Diese:r sucht den Kontakt zu der Genoss:in und klärt die Korrektur der Daten und meldet sie an die Landesgeschäftsstelle.
- 10.5 Der Landesverband überprüft Beitragszahlungen. Beahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Kreisvorstand hat dem Mitglied dazu ein Gespräch anzubieten. Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Landesvorstand sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.

Beschlossen auf der Sitzung des Kreisvorstands am 27. Mai 2021